



12/JN-78/MS

Präs. 1623-4/03

**Stellungnahme  
des Begutachtungssenates IV des Obersten Gerichtshofes  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch  
geändert wird**

Der Begutachtungssenat IV des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 8. September 2003 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 31. Juli 2003 zu GZ 318.018/2-II.1/2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

Da der am 2. Juni 2001 in Kraft getretene EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln die Mitgliedstaaten zur innerstaatlichen Umsetzung (bis 2. Juni 2003) verpflichtet, bestehen europarechtliche Vorgaben, denen nunmehr teils durch Einführung neuer strafrechtlicher Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (§§ 224a, 241a, 241b, 241c, 241e und 241f), teils durch notwendig gewordene Anpassungen einzelner Tatbestände des Strafgesetzbuches (§ 126c Abs 1 und 2; § 148 Abs 1; § 227 Abs 1 und § 278 Abs 2 StGB) Rechnung getragen werden soll. Der solcherart vorprogrammierten Einbeziehung “unbarer Zahlungsmittel” (insbesondere Kredit-, Debit-, Bankomat-, Kunden- bzw. Konsumentenkarten mit Zahlungsmittelfunktion sowie elektronische Geldbörse, nicht aber Schecks, Reiseschecks und Wechsel) in den strafrechtlichen Schutz des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs ist daher schon aus dieser Sicht grundsätzlich zuzustimmen.

Bedenken bestehen allerdings teilweise gegen die Relationen der Tatgewichtung, wie sie in den in Aussicht genommenen Sanktionen zum Ausdruck kommen.

Die Entwurferläuterungen heben zwar zutreffend die zunehmende Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im modernen Wirtschaftsleben hervor (Seite 8), dem daraus

folgenden Schutzbedürfnis vor "strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln" (§§ 241a ff) wird durch die dazu vorgesehenen Sanktionen jedoch nicht durchgehend sachadäquat Rechnung getragen. Dies gilt aus der Sicht sowohl des Schutzbedarfs hinsichtlich der mit in Rede stehenden Tatbestandsverwirklichungen jeweils verbundenen Rechtsgutbeeinträchtigung, als auch des Sanktionsverhältnisses zu den Strafdrohungen der korrespondierenden bzw. nachgebildeten Tatbestände der §§ 232 ff und 224 StGB. Auch unter Mitberücksichtigung des im Vergleich zu gefälschten unbaren Zahlungsmitteln - infolge rascherer Umlauffähigkeit - erhöhten Schadensrisikos sind die in Aussicht genommenen Strafdrohungen zum Teil von Wertungswidersprüchen gekennzeichnet.

So steht etwa die laut Entwurf in § 241a Abs 1 angedrohte Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren in keiner sachgerechten Relation zu der in § 232 Abs 1 StGB normierten Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. In sachgerechter Weise ausgewogen wäre vielmehr die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu § 241a Abs 1 bzw. eine solche von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu § 241a Abs 2.

Während laut § 241b Annahme, Weitergabe und Besitz gefälschter oder verfälschter barer Zahlungsmittel bloß mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht sind, enthält vergleichsweise § 233 Abs 1 StGB die Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Diesem Missverhältnis könnte mit einer Anhebung der für § 241b vorgesehenen Strafdrohung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe in angemessener Weise abgeholfen werden.

Ein auffallendes Missverhältnis von Strafdrohungen ergibt sich weiters aus einem Vergleich der für "Entfremdung unbarer Zahlungsmittel" in § 241e Abs 1 vorgesehenen Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen mit der in § 229 Abs 1 StGB für Urkundenunterdrückung normierten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die geplante Regelung kommt einer (absolut nicht einsichtigen) Privilegierung der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel gegenüber der im Tatunwert vergleichbaren Unterdrückung sonstiger Urkunden nach § 229 Abs 1 StGB gleich. Sie läuft aber auch auf einen sachlich nicht nachvollziehbaren Wertungswiderspruch hinaus, weil nach den Entwurfintentionen von überschießender subjektiver Tendenz getragenen Angriffshandlungen gegen die im Wirtschaftsverkehr stetig zunehmend bedeutsamen unbaren Zahlungsmittel mit bestmöglicher Konsequenz begegnet werden soll. Aus dieser Sicht ergibt

sich aber ein im Vergleich zu Urkunden im Sinn des § 74 Abs 1 Z 7 StGB akzentuiertes strafrechtliches Schutzbedürfnis.

Davon ausgehend, dass unbare Zahlungsmittel, sofern damit keine Vermögensdelikte verübt werden, in Ansehung der im Entwurf vorgesehenen Deliktstatbestände lediglich als Tatobjekte in Betracht kommen, bliebe beispielsweise ein - nur vom Gebrauchsverhinderungsvorsatz getragenes, sohin nicht vom Vorsatz laut § 241e (neu) geleitetes - Unterdrücken unbarer Zahlungsmittel ohne eigene Werträgerqualität (z.B. einer Bankomatkarte ohne aufgeladene elektronische Geldbörse) straflos. Zur Vermeidung dieser - vermutlich planwidrigen - Konsequenz könnten die in § 241e Abs 1 ungeachtet unterschiedlicher überschießender Innentendenzen zusammengefassten Tatbestände in zwei getrennten Absätzen erfasst werden, wobei zum ersten Fall - wie bereits dargelegt - auf eine Strafdrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe abzustellen wäre. In beiden Absätzen wie auch in § 241f sollte der für Bereicherungsvorsatz geläufige Gesetzeswortlaut (... sich oder einen Dritten ... unrechtmäßig zu bereichern) Eingang finden. Einem anzuschließenden Absatz drei könnte dann die bloße Unterdrückung eines unbaren Zahlungsmittels analog zu § 229 Abs 1 StGB pönalisiert und die Entwurffassung des dritten Absatzes als Abs 4 unverändert belassen werden.

Nicht nachvollziehbar ist weiters der ins Auge springende Wertungswiderspruch zwischen dem neu geplanten § 224a und der in Aussicht genommenen Änderung des § 227 Abs 1 StGB:

§ 224a enthält für Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden lediglich die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Demgegenüber soll die bloße Vorbereitung der Fälschung besonders geschützter Urkunden oder Beglaubigungszeichen gemäß § 227 Abs 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden. Dass das Vorbereitungsdelikt nach § 227 Abs 1 StGB strenger strafbedroht sein soll als der wesentlich gefährlichere vorsätzliche Umgang mit bereits vorhandenen Falsifikaten, erweist sich als nicht nachvollziehbar. Sachgerechterweise wäre daher auch die Strafdrohung des § 224a auf ein Jahr Freiheitsstrafe anzuheben.

Unter Bedachtnahme auf das akzentuierte Schutzbedürfnis des Wirtschaftsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln und auf die notorische Aktualität und evidente Gefährlichkeit international auch auf diesem Gebiet agierender Banden sollte sich die Einfügung des Zitats "241a bis 241c, 241e, 241f" nicht nur auf den zweiten Absatz des § 278 StGB beschränken,

vielmehr auch § 278a Z 1 StGB erfassen, was beispielsweise durch den Passus “unbaren Zahlungsmitteln” im Anschluss an “Falschgeld” effektuiert werden könnte.

Wien, am 8. September 2003

**Dr. Rzeszut**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature consisting of a vertical line with a small loop at the top and a horizontal stroke extending to the right.